

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Januar

2006

*Jesus Christus spricht:  
Ich lebe und ihr sollt auch leben.  
Johannes 14,19*

Am 7. Dezember 2005 rief Gott der Herr über Leben und Tod das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

### **Frau Dr. med. Ruth Bredt**

heim in sein ewiges Reich.

Ruth Bredt wurde am 25. März 1920 geboren. Neben ihren beruflichen Aufgaben engagierte sie sich ganz besonders auf der kreissynodalen und landeskirchlichen Ebene. Von 1962 bis 1992 gehörte sie der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Solingen an. Von 1970 bis 1989 war sie darüber hinaus als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig.

Ruth Bredt wurde wegen ihres großen Engagements in der Leitung unserer Kirche von vielen Menschen sehr geschätzt. Eine überzeugende geistliche Grundhaltung, menschliche Klugheit und großes Einfühlungsvermögen zeichneten sie aus. In vielfältigen Arbeitsfeldern unserer Kirche hat sie sich dafür eingesetzt, dass die Botschaft von der Versöhnung und Liebe Gottes spürbar wird und dass Menschen durch sie und den Dienst der Kirche Hilfe in vielerlei Nöten des Lebens erfahren durften.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Ruth Bredt viel zu verdanken. Ihr Leben war getragen von dem zuversichtlichen Glauben an das Evangelium und von der verständnisvollen Liebe zum Nächsten.

Ihre kluge und freundliche Art werden wir vermissen.

Wir danken aber Gott auch, dass er sie uns gab. Wir danken unserer Schwester für ihren Dienst, den sie für unsere Kirche getan hat.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2005

Für die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

**Inhalt**

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes . . . .	2	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg . . . . .	9
1. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 . . . . .	2	Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar (aej – Saar) . . . . .	12
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen . . . . .	3	Kircheneintrittsstelle . . . . .	14
Satzung für den Fachausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen . . . . .	4	Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen . . . . .	14
Satzung für den Marktkirchenausschuss des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen . . . . .	5	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	15
Satzung des Trägerverbundes der Ev. Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste . . . . .	6	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	15
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	15
		Literaturhinweise . . . . .	17

**Verordnung  
zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

631928

Az.: 11-02

Düsseldorf, 9. Dezember 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die nachstehende Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes am 30. November 2005 beschlossen.

Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 9 Abs. 3 GO UEK für die beteiligten Mitgliedskirchen in Kraft, ohne dass es einer besonderen Zustimmung bedarf.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes  
Vom 30. November 2005**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. April 2005 (ABI. EKD S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung der Einwilligung auf die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer) übertragen wird.“
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 2  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 30. November 2005

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel

**1. Verwaltungsverordnung  
zur Änderung der Verordnung  
für die Vermögens- und Finanzverwaltung  
der Kirchengemeinden, Kirchenkreise  
und deren Verbände  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001**

**Vom 2. Dezember 2005**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABI. S. 102), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 (KABI. S. 233) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben der Ausgangskollekte ist in jedem Gemeindegottesdienst für die Diakonie durch Klingelbeutel gesondert zu sammeln.“

2. In § 142 Abs. 2 wird das Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ durch das Wort „Kreissynodalrechnungsausschuss“ ersetzt.

## § 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

# Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen

## Präambel

Jesus Christus ruft seine Kirche zum Dienst und zum Zeugnis in der Welt.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat auf der Grundlage des Artikels 112 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kreissynode des Kirchenkreises Aachen am 11. November 2005 folgende Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen beschlossen:

## § 1

- (1) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.
- (2) Träger des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis Aachen.
- (3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Aachen.

## § 2

- (1) Das Verwaltungsamt ist gemeinsamer Dienstleister für
- den Kirchenkreis Aachen,
  - die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Aachen,
  - selbstständige kirchliche Einrichtungen jeweils auf der Grundlage schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen.
- (2) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKIR).

## § 3

Das Verwaltungsamt nimmt die folgenden Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Einrichtungen wahr:

- das zentrale Meldewesen im Kirchenkreis Aachen,
- das Personalwesen einschließlich der Auszahlung von Löhnen, Gehältern und Bezügen,
- das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Betriebskostenabrechnungen für die Kindertagesstätten,

- die Vermögensverwaltung (§ 17 VwO),
- die Kirchensteuerverteilung, d.h. die ordnungsgemäße Berechnung der auf die einzelnen Kirchengemeinden entfallenden Anteile an der Kirchensteuer, der Umlagen und des inner- und übersynodalen Finanzausgleichs,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- Versicherungsangelegenheiten,
- Beratung und Zuarbeit für die Leitungsorgane zu den Aufgabengebieten des Verwaltungsamtes,
- Informationsangebote für Presbyterinnen und Presbyter und Mitarbeitende,
- Bearbeitung aller Angelegenheiten im Rahmen kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.

Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Verwaltungsamt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

## § 4

Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen ist rechtlich unselbstständig.

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung von Angelegenheiten des Verwaltungsamtes, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- Regelung der Personalangelegenheiten des Verwaltungsamtes für die Beamtinnen und Beamten sowie die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden,
- Bestellung der Geschäftsführung, Führung der Dienstaufsicht über die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung sowie deren Änderung,
- Beschlussfassung über den Anschluss weiterer kirchlicher Körperschaften oder Einrichtungen (im Sinne von § 2 (1) c),
- Erweiterung und Änderung des Aufgabenbereiches des Verwaltungsamtes im Einvernehmen mit den Leitungsorganen der jeweils betroffenen Dienstleistungsnehmer.

## § 5

Der Kreissynodalvorstand und die Leitungsorgane angeschlossener Körperschaften bzw. Einrichtungen können, im letztgenannten Fall mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes, Aufgaben an das Verwaltungsamt delegieren, soweit diese Delegationen nicht anderen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, z.B. Übertragung des Kassenanordnungsrechts, Abschluss und Beendigung von Mietverträgen.

## § 6

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 7

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Verwaltungsamtes und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung sichert die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung sowie die sonstigen hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Rechtsgrundlagen.

(2) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und an den Tagungen der Kreissynode sowie an der jährlichen Kirchmeistertagung teil.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Aufgabe des Abschlusses, der Veränderung und der Beendigung von Arbeitsverträgen mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes im Rahmen des Stellenplanes.

Dies gilt auch für befristete Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann weitere Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

#### § 8

Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft bzw. Einrichtung gesondert zu bearbeiten.

Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kassenverwaltung (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens.

#### § 9

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen (Funktion 7640.00.). Die Deckung erfolgt durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes und im Übrigen durch die allgemeine Kirchenkreisumlage nach Art. 98 h) KO.

(2) Die Kostenanteile sonstiger selbstständiger kirchlicher und diakonischer Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben durch den Kreissynodalvorstand vertraglich geregelt.

#### § 10

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung nach § 2 (1) aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes ist außer im gegenseitigen Einvernehmen nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ergänzend finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die kündigende Körperschaft oder Einrichtung hat noch für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren über das Ausscheiden hinaus die entstehenden Kosten mitzutragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können (Personalbindung des Kirchenkreises).

#### § 11

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 2. Juni 1972 (KABl. S. 151) aufgehoben.

(2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### § 12

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und für die Aufhebung dieser Satzung.

Aachen, den 11. November 2005

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis Aachen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Dezember 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Fachausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 Punkt 10 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen vom 15. Dezember 2004 erlässt die Verbandsvertretung folgende Satzung:

#### § 1

#### **Das Gemeinsame Gemeindeamt**

Der Stadtkirchenverband unterhält im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes die Abteilung „Gemeinsames Gemeindeamt im Ev. Stadtkirchenverband Essen (GGA)“.

Das GGA dient der zentralen Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden.

Zurzeit sind dem GGA durch eine Vereinbarung mit dem Stadtkirchenverband folgende Evangelische Kirchengemeinden angeschlossen:

Essen-Bredeney, Essen-Haarzopf, Essen-Heisingen, Essen-Kupferdreh, Essen-Überruhr, Freisenbruch-Horst-Eiberg, Werden.

#### § 2

#### **Der Fachausschuss**

(1) Zur Leitung des GGA wird ein Fachausschuss im Sinne der §§ 5 und 10 der Satzung für den Stadtkirchenverband gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der dem GGA angeschlossenen Kirchengemeinden und des Stadtkirchenverbandes an. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsvertretung wählt auf Vorschlag der jeweiligen Kirchengemeinden sowie des Vorstandes des Stadtkirchenverbandes die Mitglieder des Fachausschusses und deren Stellvertretung. Diese müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Nicht mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Körperschaft darf Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sein. Für die Kirchengemeinden sollen Mitglieder der Presbyterien vorgeschlagen werden und für den Stadtkirchenverband Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Verbandsvertretung wählt auf Vorschlag des Fachausschusses aus dessen Mitte für jeweils zwei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine 1. und 2. Stellvertretung. Diese Personen sollten nicht Mitglieder des Vorstandes des Stadtkirchenverbandes sein.

Für den Vorschlag des Fachausschusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Der Fachausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Er tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen eines beteiligten Presbyteriums oder des Vorstandes des Stadtkirchenverbandes ist eine Sitzung einzuberufen.

Zwischen den Sitzungen des Fachausschusses sind der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung gemeinsam berechtigt, in dringenden Fällen das einstweilige Erforderliche anzuordnen. Dieses ist auf der nächsten Sitzung des Fachausschusses zur Genehmigung vorzulegen. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen in der Regel einmal monatlich mit der Leitung des GGA zur Besprechung aktueller Fragen und Probleme zusammenkommen.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Stadtkirchenverbandes und die Leiterin oder der Leiter des GGA nehmen in der Regel an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

### § 3

#### Aufgaben des Fachausschusses

(1) Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Stadtkirchenverbandes, die im GGA tätig sind, deren allgemeine und fachliche Beaufsichtigung sowie die Entscheidung über alle sonstigen Personalangelegenheiten dieser Mitarbeitenden, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführung übertragen sind,
2. der Entwurf des Teilstellenplanes und die Aufstellung des Teilhaushaltsplanes und der Jahresrechnung des GGA sowie deren Vorlage in der Verbandsvertretung,
3. die Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des GGA, soweit diese nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung der Geschäftsführung übertragen sind.
4. Der Fachausschuss ist vor Beschlussfassung durch die beteiligten Presbyterien und die Organe des Stadtkirchenverbandes zu hören, wenn weitere Gemeinden die Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben dem GGA übertragen möchten.

(2) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Fachausschuss den Stadtkirchenverband gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere Vollmachten und solche Urkunden, die eine Verpflichtung des Stadtkirchenverbandes feststellen, namens des Stadtkirchenverbandes von der oder dem Fachausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen.

### § 4

#### In-Kraft-Treten/Änderung

Die Satzung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Änderungen der Satzung erfolgen nach Zustimmung durch die Presbyterien der dem GGA angeschlossenen Kirchengemeinden durch Beschluss der Verbandsvertretung und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden an das GGA bedarf der Zustimmung der Presbyterien aller zurzeit angeschlossenen Gemeinden.

Essen, den 14. Dezember 2005

Evangelischer Stadtkirchenverband Essen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Dezember 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Marktkirchenausschuss des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen

### Präambel

Der Marktkirchenausschuss ist ein Fachausschuss des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen.

Er konzipiert, koordiniert und verantwortet die inhaltlichen Aktivitäten an der Marktkirche als zentralem Ort für gemeinde- und kirchenkreisübergreifende Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Essen.

Insofern nimmt er die Rechte eines Leitungsorgans wahr.

Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er die gesamte Evangelische Kirche in Essen.

Grundlage der Arbeit des Marktkirchenausschusses ist ein von den Leitungsorganen der beteiligten Körperschaften

- Kirchenkreis Essen-Mitte
- Kirchenkreis Essen-Nord
- Kirchenkreis Essen-Süd
- Evangelischer Stadtkirchenverband Essen

verabschiedetes Rahmen-Nutzungskonzept.

### § 1

#### Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes wählt die Mitglieder des Marktkirchenausschusses auf Vorschlag der entsendenden Gremien für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien.

Dem Marktkirchenausschuss sollen angehören:

1. die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Essen-Mitte,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenkreise Essen-Nord und Essen-Süd, die durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand benannt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, die oder der durch das Presbyterium benannt wird,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Stadtkirchenverbandes, die oder der durch den Vorstand benannt wird.



Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

Soweit Mitglieder des Marktkirchenausschusses eigene Programme in die Jahresplanung einbringen, nehmen sie an Beratung und Abstimmung nicht teil.

(2) Eine haupt- oder nebenamtlich an der Marktkirche tätige theologische Mitarbeiterin oder dort tätiger theologischer Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Marktkirchenausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Marktkirchenausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die beratend an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.

(4) Die Geschäftsführung und andere zuständige Mitarbeitende der Gemeinsamen Verwaltung der Kirchenkreise und des Stadtkirchenverbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(5) Die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes bestimmt den Vorsitz des Marktkirchenausschusses.

Es soll die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Essen-Mitte gewählt werden.

## § 2 Aufgaben

Der Marktkirchenausschuss ist zuständig für alle Belange der Marktkirchenarbeit, außer Bauangelegenheiten.

Es werden ihm übertragen:

1. die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden an der Marktkirche im Rahmen des von der Kreissynode Essen-Mitte beschlossenen Stellenplanes,

Vor Aufstellung des Stellenplanes ist der Marktkirchenausschuss zu hören. Er kann Vorschläge unterbreiten.

2. die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der hier Mitarbeitenden und die Entscheidung über alle sonstigen Personalangelegenheiten,
3. die Jahresplanung der inhaltlichen Arbeit an der Marktkirche und die Koordination der verschiedenen Veranstaltungen,
4. die Entscheidung über Anträge auf Nutzung der Marktkirche durch Dritte,
5. die Verfügung über die im Rahmen des Haushaltsplanes des Kirchenkreises Essen-Mitte für die Marktkirche zur Verfügung gestellten Mittel.

Vor Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Marktkirchenausschuss zu hören. Er kann Vorschläge unterbreiten.

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Marktkirchenausschuss den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere Vollmachten und solche Urkunden, die eine Verpflichtung des Stadtkirchenverbandes feststellen, namens des Stadtkirchenverbandes von der oder dem Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Siegels des Stadtkirchenverbandes zu unterzeichnen.

## § 3 Bauangelegenheiten

Bei Entscheidungen, die den Bau und die Unterhaltung der Marktkirche betreffen, ist der Marktkirchenausschuss vorher zu hören.

## § 4

### Informationspflichten

(1) Die oder der Vorsitzende des Marktkirchenausschusses informiert den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Essen-Mitte und den Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Marktkirchenausschusses.

(2) Von den Einladungen zu den Sitzungen und von den Sitzungsprotokollen wird je eine Ausfertigung den Kreissynodalvorständen der drei Essener Kirchenkreise, dem Presbyterium der Kirchengemeinde Essen-Altstadt und dem Vorstand des Stadtkirchenverbandes zugeleitet.

## § 5

### Sitzungen und Einladungen

Der Marktkirchenausschuss tritt zweimonatlich zusammen, bei Bedarf auch öfter.

Die oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung mit einer Frist von mindestens acht Werktagen ein.

## § 6

### Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes nach vorheriger Anhörung

- der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Essen-Nord und Essen-Süd,
- des Vorstandes des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen

vorbehaltlich der Zustimmung der Kreissynode des Kirchenkreises Essen-Mitte.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Februar 2006 in Kraft.

Essen, den 14. Dezember 2005

Evangelischer Stadtkirchenverband Essen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Dezember 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Trägerverbundes der Ev. Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von

Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) erlassen die Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn folgende Neufassung einer gemeinsamen Satzung für die Leitung der gemeinsamen Einrichtungen der drei Kirchenkreise.

### § 1 Satzungszweck

Die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn bilden einen Trägerverbund – Vereinigte Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn – zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste

- Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen,
- Bezirksbeauftragung für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
- Fachberatungsstelle für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Gehörlosenseelsorge,
- Kirchensteuerverteilungsstelle,
- Schulreferat,
- Rechnungsprüfungsamt.

Die Übernahme weiterer und der Wegfall bestehender gemeinsamer Aufgaben ist möglich. Dies bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung aller drei Kreissynoden und ist durch Satzungsänderung nachzuvollziehen.

### § 2 Organe

Organe des Trägerverbundes sind die Gemeinsame Versammlung und der Vorstand.

### § 3 Gemeinsame Versammlung

(1) Die Gemeinsame Versammlung wird jeweils zusammen mit der Wahl zu den Kreissynodalvorständen der drei Kirchenkreise neu gebildet. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(2) Der Gemeinsamen Versammlung gehören die jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes eines jeden Kirchenkreises an.

Die Gemeinsame Versammlung kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihrer Mitglieder zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis der Gemeinsamen Versammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Zur/Zum Vorsitzenden muss eine/ein Superintendentin/Superintendent oder eine/ein andere/anderer Pfarrerin/Pfarrer aus der Gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende und seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter dürfen nicht demselben Kreissynodalvorstand angehören. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die/der dienstälteste Superintendentin/Superintendent den Vorsitz.

(5) Die Gemeinsame Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn ein Kreissynodalvorstand, drei Mitglieder des Vorstandes oder die Kirchenleitung dies beantragen.

(6) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß. Sitzungsniederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftliche Abänderungsvorschläge bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.

### § 4 Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

(1) Die Gemeinsame Versammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Vorlagen an die Kreissynoden – insbesondere
  - zur Aufnahme und Aufgabe von Arbeitsgebieten,
  - zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Beamten- und Pfarrstellen der gemeinsamen Einrichtungen,
  - zur Änderung des Budgetierungsschlüssels,
- d) die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes der gemeinsamen Einrichtungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
- e) die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- f) die Einstellung und Entlassung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter,
- g) die Feststellung des Schlüssels zur Verteilung der in den drei Kirchenkreisen aufkommenden Kirchensteuer auf die Kirchenkreise,
- h) den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- j) die Beschlussfassung in weiteren Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Gemeinsame Versammlung ist zu hören vor der Wahl in Pfarrstellen der gemeinsamen Einrichtungen. Sie kann dem zuständigen Kreissynodalvorstand eine Empfehlung aussprechen.

### § 5 Vorstand

(1) Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Jeder Kreissynodalvorstand wird durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer und eine Synodalälteste/einen Synodalältesten vertreten.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen. Diese kann auch aus dem Kreis der stellvertretenden Mitglieder der Kreissynodalvorstände gewählt werden.

(3) Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, der Abschluss von Verträgen, soweit die

Satzung nichts anderes bestimmt oder die Gemeinsame Versammlung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

Es obliegt ihm die Vertretung im Rechtsverkehr. Alle Urkunden und Vollmachten sind von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.

Des Weiteren werden dem Vorstand die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) die Weiterentwicklung der von den Kirchenkreisen gemeinsam getragenen Arbeit,
- b) die Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und Stellenplanes der gemeinsamen Einrichtungen sowie die Vorbereitung zur Feststellung der Jahresrechnung,
- c) die Beschlussfassung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) die Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes, § 4 Absatz 1 Buchstabe f ist zu beachten,
- e) die Vorbereitung zur Feststellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels in der Gemeinsamen Versammlung,
- f) die Prüfung und Erledigung von Anträgen an die Vereinigten Kreissynodalvorstände,
- g) in allen Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung vorbehalten sind, die Vorbereitung von Beschlussempfehlungen.

(5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Kreissynodalvorstand oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß. Sitzungsniederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftliche Abänderungsvorschläge bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Niederschriften des Vorstandes sind an die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu versenden.

Die/Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen.

## § 6

### **Anstellungsträgerschaft**

Die Stellen aller Mitarbeitenden werden von den beteiligten Kirchenkreisen gesamtschuldnerisch getragen.

Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen ist der Trägerverbund, die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn.

Die Beamtinnen und Beamten werden gemäß dem Beschluss des Vorstandes bzw. der Gemeinsamen Versammlung von einem Kirchenkreis berufen. Entsprechendes gilt für Veränderungen der Dienstverhältnisse.

Bestehende Pfarrstellen der gemeinsamen Einrichtungen bleiben dem jeweiligen Kirchenkreis zugeordnet. Bei Errichtung erfolgt die Zuordnung durch Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung.

## § 7

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Den Vereinigten Kreissynodalvorständen wird ein sich an der Kirchensteuerentwicklung orientierendes Budget als

finanzieller Rahmen zum Ausgleich des Haushaltes von den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Finanzierung wird in Form von festen Vommundertsätzen des nachfolgend definierten Nettokirchensteueraufkommens in den Kirchenkreisen geleistet.

(3) Nettokirchensteueraufkommen im Sinne von Absatz 2 ist das nach Abzug von Erlassen, Kappungen etc., der Verwaltungskostenerstattung an die Finanzämter, der landeskirchlichen Umlagen, der Abrechnung des übersynodalen Finanzausgleiches, der Umlage für die Overheadkosten und des gesetzlichen Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst verbleibende Kirchensteueraufkommen.

(4) Die Festsetzung der Vommundertsätze erfolgt durch übereinstimmende Beschlussfassung in den Kreissynoden.

(5) Die Basiskosten zur Festsetzung der Vommundertsätze in den Kirchenkreisen werden nach Maßgabe des jeweils zum Zeitpunkt der Festsetzung in Kraft gesetzten Kirchensteuerverteilungsschlüssels der Kirchenkreise berücksichtigt.

## § 8

### **Auftragsverwaltung**

Zur Wahrnehmung der unter § 1 aufgeführten gemeinsamen Einrichtungen und Dienste schließen die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn einen Vertrag mit dem Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn, mit dem die in Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben anfallenden Verwaltungstätigkeiten dem Ev. Verwaltungsamt in Bonn übertragen werden. In diesem Vertrag werden außerdem sowohl die Vergütung als auch die Kündigung der übertragenen Aufgaben geregelt. Entsprechendes gilt für den Fall der Übernahme weiterer Aufgaben.

## § 9

### **Ausscheiden aus dem Trägerverbund**

Auf Antrag kann ein Kirchenkreis mit Zustimmung von drei Viertel des ordentlichen Mitgliederbestandes der Gemeinsamen Versammlung aus dem Trägerverbund zum Ende des Folgejahres ausscheiden.

Der ausscheidende Kirchenkreis hat über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach seinem Ausscheiden Verluste des Trägerverbundes entsprechend seiner bisherigen Anteile mitzutragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil des ausscheidenden Kirchenkreises am Vermögen wächst den verbleibenden Trägern zu.

## § 10

### **Auflösung des Trägerverbundes**

(1) Im Falle einer Auflösung des Trägerverbundes werden die beteiligten Kirchenkreise entsprechend dem Schlüssel gemäß § 7 Absatz 5, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Basiskostenverteilung gültig war, berechtigt und verpflichtet. Für das Grundvermögen sind die grundbuchamtlichen Eintragungen maßgebend.

(2) Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen entsprechend dem Schlüssel gemäß § 7 Absatz 5, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Basiskostenverteilung gültig war, gemeinsam getragen.



§ 11  
**Zustandekommen, Änderung und  
Aufhebung der Satzung**

Für Zustandekommen, Änderung und Aufhebung dieser Satzung gelten die Bestimmungen von § 17 des Verbandsgesetzes (KABl. 2002 S. 91).

§ 12  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Satzung vom 12. November, 17. November, 7. Dezember 1994 aufgehoben.

Siegburg, den 12. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis  
An Sieg und Rhein

Siegel gez. Unterschriften

Bonn-Bad Godesberg, den 4. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis  
Bad Godesberg-Voreifel

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 12. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Dezember 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

**Satzung für das  
Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Altenberg/Schildgen, Bensberg, Bergisch Gladbach, Delling und Lindlar haben auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert am 14. Januar 2005, für das Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Name, Sitz und Siegel des  
Evangelischen Verwaltungsamtes Rhein-Berg**

(1) Das Verwaltungsamt trägt den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt Rhein-Berg“.

(2) Das Verwaltungsamt Rhein-Berg hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

(3) Zur Beglaubigung von Abschriften, Kirchbuchauszügen etc. werden die Siegel der Evangelischen Kirchengemeinden

Altenberg/Schildgen, Bensberg, Bergisch Gladbach, Delling und Lindlar verwendet.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Altenberg/Schildgen, Bensberg, Bergisch Gladbach, Delling und Lindlar übertragen die Siegelberechtigung an den Leiter/die Leiterin des Verwaltungsamtes.

§ 2  
**Trärgemeinden**

Trärgemeinden des Verwaltungsamtes Rhein-Berg sind die:

Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,  
Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,  
Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,  
Evangelische Kirchengemeinde Delling,  
Evangelische Kirchengemeinde Lindlar.

§ 3  
**Vertretung des Evangelischen Verwaltungsamtes  
Rhein-Berg im Rechtsverkehr**

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Verwaltungsamtes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Verwaltungsamtes von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4  
**Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes Rhein-Berg**

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die folgenden Verwaltungsaufgaben für die Trärgemeinden wahr:

- a) die Beratung der Presbyterien und ihrer Ausschüsse,
- b) die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Vorlagen und Beschlüsse der Presbyterien sowie der Finanz- und Bauausschüsse und deren Vollzug,
- c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Verwaltung der Kollekten,
- d) die Vermögensverwaltung,
- e) die Grundstücks-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- f) die Personalverwaltung ausschließlich der Auszahlung von Löhnen und Gehältern,
- g) die Versicherungsangelegenheiten,
- h) die Verwaltung der diakonischen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Kirchengemeinden,
- i) Anlegung der Aktenverzeichnisse, Führung von Registaturen; das Archivgut wird dauerhaft in den angeschlossenen Gemeinden aufbewahrt.

(2) Über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus können weitere Aufgaben vom Verwaltungsamt wahrgenommen werden.

(3) Die Erledigung von Aufgaben nach Absatz 2 setzt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den betroffenen Trärgemeinden oder Einrichtungen und dem Evangelischen Verwaltungsamt Rhein-Berg voraus. Für die Leistungserbringung ist ein kostendeckendes Entgelt zu zahlen.

## § 5

**Aufgaben der Trägergemeinden**

Folgende Aufgaben obliegen den Trägergemeinden (ggf. durch örtliche Gemeindebüros):

- a) Schriftverkehr für die Pfarrerinnen und Pfarrer, für gemeindliche Arbeitskreise, Veranstaltungen und Projekte,
- b) Organisation und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen,
- c) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens (laufende Pflege des Datenbestandes und Erstellung von Auswertungen etc.),
- d) Eintragungen in die Familienstammbücher und Erstellung von Bescheinigungen, Anschreiben etc.,
- e) Erstellung von gemeindebezogenen Vervielfältigungen und Adressierung etc.,
- f) Schreiben von Abkündigungen, Predigtplänen, etc.,
- g) soweit vorhanden, die Führung von Bar- und Portokassen,
- h) Erledigung sonstiger gemeindebezogener Aufgaben.

## § 6

**Organ**

Einziges Organ des Evangelischen Verwaltungsamtes Rheinberg ist der Verwaltungsausschuss.

## § 7

**Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsausschusses**

(1) Jede Kirchengemeinde entsendet zwei Mitglieder des Presbyteriums in den Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von den Presbyterien der beteiligten Trägergemeinden entsandt.

(3) Jede Kirchengemeinde darf nur eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber in den Verwaltungsausschuss entsenden.

(4) Für jedes Mitglied bestellen die Kirchengemeinden eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsausschuss aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Der Verwaltungsausschuss wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsausschusses im Amt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses scheidern aus, wenn eine Voraussetzung für deren Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem Presbyterium ausscheiden.

(6) Für die Verhandlungen und Beschlüsse gelten die Vorschriften für das Verfahren in den Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.

Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt in der Regel zwei Jahre.

(8) Für die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gelten die Vorschriften des Absatzes 6 sinngemäß.

(9) Der Verwaltungsausschuss ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit einer Frist von sechs Wochen, einzuberufen; er

muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies wünschen.

(10) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Entwurf der Niederschrift ist jedem Mitglied spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zuzusenden. In dieser wird die Niederschrift genehmigt. Die Niederschriften werden den Presbyterien zur Kenntnis gegeben.

(11) Der Leiter oder die Leiterin und der stellvertretende Leiter oder die stellvertretende Leiterin des Verwaltungsamtes nehmen an den Sitzungen beratend teil.

## § 8

**Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

Dem Verwaltungsausschuss obliegen:

- a) die Beschlussfassung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Veränderung des Aufgabenkataloges des Verwaltungsamtes und der Abschluss von Raummietverträgen,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes für das Verwaltungsamt einschließlich des Stellenplanes, der mehrjährigen Finanzplanung, der Nachweis über Kapitalvermögen, Rücklagen und Schulden sowie der Jahresrechnung,
- c) die dienst- und arbeitsrechtlich relevanten Personalentscheidungen (u.a. die Berufung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden) für das Verwaltungsamt,
- d) die Durchführung der vorgeschriebenen Kassen- und Wirtschaftsprüfungen bei den angeschlossenen Kassen (§ 139 Abs. 2 VwO),
- e) die Vorbereitung zur Beschlussfassung in den Presbyterien über den Antrag von Körperschaften auf Aufnahme in den Trägerverbund,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Feststellung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite.

## § 9

**Anstellungsträger für die Mitarbeitenden**

(1) Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sind die Trägergemeinden (§ 2) des Verwaltungsamtes der Anstellungsträger.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten im Kirchenbeamtenverhältnis können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden) als Dienstgeber eintreten, daher erfolgt die Zuordnung der Beamten wie folgt:

- für die erste Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
- für die zweite Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Bensberg,
- für die dritte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,
- für die vierte Stelle im genehmigten Stellenplan die Ev. Kirchengemeinde Lindlar.

## § 10

**Verwaltungskosten und -vermögen**

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes, z. B. Zinsen oder Entgelte für Leistungen nach § 4 Abs. 3 der Satzung, nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsamtes auf die angeschlossenen Kirchengemeinden gemäß folgendem Verteilerschlüssel umgelegt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. besondere Einrichtungen (je Einrichtung)<br>unter zwei vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen<br>oder Mitarbeiter | 1,5000 Punkte  |
| ab zwei vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen<br>oder Mitarbeiter   | 3,0000 Punkte  |
| ab vier vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen<br>oder Mitarbeiter   | 4,5000 Punkte  |
| je weitere vier vollbeschäftigte<br>Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter  | 1,5000 Punkte  |
| 2. Buchungen, je Buchung   | 0,0105 Punkte  |
| 3. Personalfälle, je Personalfall  | 0,5000 Punkte  |
| 4. angemietete oder vermietete<br>Wohnungen, je Einheit  | 0,1000 Punkte  |
| 5. Gebäude, je Gebäude   | 0,4400 Punkte  |
| 6. Overhead-Kosten insgesamt   | 76,1000 Punkte |

Der Anteil für die einzelne Kirchengemeinde an den Overhead-Kosten ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde an den Ziffern 1 bis 5.

Grundlage für den Verteilerschlüssel sind die jeweils am 31. Dezember des Vorvorjahres in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

(2) Abweichend von dem in Absatz 1 genannten Verteilerschlüssel wird mit der Ev. Kirchengemeinde Bensberg eine Sondervereinbarung geschlossen, da durch den Anschluss der Ev. Kirchengemeinde Bensberg ein höherer Personalschlüssel mit eingebracht wird.

(3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Verwaltungsamt einbringen oder für das Amt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden.

Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen werden bei Aufteilung die eingebrachten Gegenstände den Kirchengemeinden zurückgegeben, während für die gemeinsam angeschafften Gegenstände der Hundertsatz angewendet wird, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

#### § 11

##### **Aufnahme neuer Trägergemeinden oder Einrichtungen**

Der Verwaltungsausschuss prüft und berät über Aufnahmeanträge weiterer Kirchengemeinden oder Einrichtungen. Die Zustimmung über Aufnahmeanträge bleibt den Presbyterien der Trägergemeinden vorbehalten und bedarf der Einstimmigkeit.

Bei Anschluss einer Kirchengemeinde ist § 2 der Satzung zu verändern.

#### § 12

##### **Ausscheiden von Trägergemeinden und angeschlossenen Einrichtungen**

(1) Das Ausscheiden einer Trägergemeinde oder Einrichtung bedarf einer Kündigung und ist mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch erst nach einer Frist von drei Jahren nach dem Anschluss, möglich.

(2) Auch beim Ausscheiden einer Trägergemeinde oder Einrichtung bleibt die ausscheidende Körperschaft weiter an den Kosten des Verwaltungsamtes beteiligt, solange nach dem Ausscheiden der Körperschaft oder Einrichtung die Personalkosten noch nicht entsprechend der weggefallenen Arbeitsbelastung des Verwaltungsamtes reduziert werden konnten. Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung erlischt spätestens

fünf Jahre nach dem Ausscheiden.

(3) Ausscheidende Trägergemeinden tragen entsprechend ihrer bisherigen Anteile weiterhin Ansprüche von Ruhestandsbeamten, Ansprüche der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und Beihilfeansprüche von Ruhestandsbeamten mit. Diese Verpflichtung gilt auch über die im Absatz 2 genannte Frist von fünf Jahren hinaus.

#### § 13

##### **Auflösung der Gemeindeverwaltung**

Bei Auflösung des Verwaltungsamtes werden die beteiligten Trägergemeinden entsprechend dem Verteilerschlüssel (§ 10) berechtigt und verpflichtet.

#### § 14

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg/Schildgen (KABl. 1995 S. 14, KABl. 2003 S. 313) außer Kraft.

(2) Sie kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane der Trägergemeinden aufgehoben oder geändert werden.

(3) Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bergisch Gladbach, den 6. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Altenberg/Schildgen  
gez. Unterschriften

Siegel

Bergisch Gladbach, den 6. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Bensberg  
gez. Unterschriften

Siegel

Bergisch Gladbach, den 6. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Bergisch Gladbach  
gez. Unterschriften

Siegel

Kürten, den 6. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Delling  
gez. Unterschriften

Siegel

Lindlar, den 6. Oktober 2005

Evangelische Kirchengemeinde  
Lindlar  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Dezember 2005  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## **Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar (aej – Saar)**

Die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen haben auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) die folgende Satzung beschlossen.

Evangelische Jugendarbeit beruft sich auf das lebendige Wort Gottes. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Sie bezeugt die Hinwendung Gottes zu allen Menschen. Sie setzt den Anspruch Gottes auf die Gestaltung des Lebens und der Welt um.

Die Ausgestaltung dieses Auftrags geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und Kirchenkreisen, in Verbänden und im Ev. Jugendwerk an der Saar.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

Das Ev. Jugendwerk an der Saar leistet einen eigenständigen Beitrag zur Profilierung Evangelischer Jugendarbeit im Saarland.

In der aej – Saar – Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend Saar wirken zusammen:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Ev. Jugendwerk an der Saar als Landesgeschäftsstelle der aej – Saar.

### 1. Die Vollversammlung der Ev. Jugend an der Saar

- 1.1 Die Vollversammlung verbindet die Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise, der Verbände und des Ev. Jugendwerks an der Saar zu einer Arbeitsgemeinschaft. Sie nimmt die Belange der Jugend im Bereich der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken, und Völklingen entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane im Rahmen dieser Ordnung selbstständig. Sie ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

### 1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1.2.1 Diskussion relevanter Themen der Jugendarbeit.
- 1.2.2 Entwicklung von Positionen zu jugendpolitisch relevanten Themen, Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Beschlussfassung zu gemeinsamen Aktionen im Bereich der Kirchengemeinden der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.
- 1.2.3 Förderung der Zusammenarbeit und Empfehlungen für die Arbeitsvorhaben des Ev. Jugendwerks an der Saar und der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.
- 1.2.4 Vertretung der Belange evangelischer Jugend insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.
- 1.2.5 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar.

- 1.2.6 Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar und seines bzw. seiner Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 1.2.7 Wahl von Ausschüssen und Projektgruppen der Evangelischen Jugend an der Saar.

- 1.2.8 Wahl der Delegierten für staatliche Gremien auf Landes- und Kreisebene.

- 1.2.9 Beratung und Verabschiedung des Haushalts der aej – Saar und Entgegennahme der Jahresrechnung.

- 1.2.10 Wahl der Delegierten in landeskirchliche Gremien.

- 1.2.11 Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Ausschüsse und Projektgruppen, der Jugendreferate der Kirchenkreise und des Ev. Jugendwerks an der Saar.

### 1.3 Zusammensetzung – Mitglieder

- 1.3.1 Die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen entsenden je zwei Delegierte. Eine Person muss ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

Die Delegierten werden von den Jugendausschüssen der Gemeinden gewählt, soweit deren Satzung dies vorsieht. Andernfalls erfolgt die Wahl jeweils durch das Presbyterium der Kirchengemeinde auf Vorschlag des Jugendausschusses.

- 1.3.2 Von den Verbänden der Evangelischen Jugend an der Saar können entsenden: der CVJM-Westbund und der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) bis zu je zwei Delegierte, davon muss je eine Person ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

- 1.3.3 Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen entsenden je (bis zu) zwei Delegierte. Diese werden von den synodalen Jugendausschüssen gewählt, soweit deren Satzung dies vorsieht. Andernfalls erfolgt die Wahl jeweils durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des synodalen Jugendausschusses.

- 1.3.4 Die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Ev. Jugendwerkes an der Saar.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- 1.3.5 Zwei Delegierte des Evangelischen Jugendwerks an der Saar.

- 1.3.6 Je eine Delegierte oder ein Delegierter des Diakonischen Werkes an der Saar und des Ev. Schulreferats der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.

- 1.3.7 Die Synodalbeauftragten für die Jugendarbeit und die kreiskirchlichen Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten in den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.

- 1.3.8 Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vollversammlung der Ev. Jugend im Rheinland.

- 1.3.9 Bis zu vier Delegierte aus relevanten Arbeitsgebieten der Ev. Jugendarbeit.



Die Personen gemäß 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.5, 1.3.6, 1.3.8, 1.3.9 werden von den zuständigen Gremien in die Vollversammlung delegiert; die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Scheidet eine Person, insbesondere durch Stellen- oder Funktionswechsel vor Ablauf der Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied delegiert.

Für die Delegierten gemäß 1.3.1, 1.3.2, 1.3.3, 1.3.5, 1.3.6, 1.3.8, 1.3.9 kann je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt werden.

#### 1.4 Arbeitsweise

1.4.1 Die Vollversammlung der aej – Saar – Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend – an der Saar – kann nach Bedarf Ausschüsse und Projektgruppen bilden. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu verabschiedet ist.

1.4.2 Der Vorstand ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vollversammlung verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus.

1.4.3 Die Vollversammlung bedient sich des Ev. Jugendwerkes an der Saar als Geschäftsstelle.

### 2. Der Vorstand der aej – Saar – Evangelische Jugend an der Saar

2.1 Der Vorstand der Evangelischen Jugend an der Saar nimmt zwischen den Tagungen der Vollversammlung die Belange der Ev. Jugend an der Saar entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

#### 2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

2.2.1 Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Vollversammlung der Evangelischen Jugend an der Saar.

2.2.2 Vertretung der Belange der Evangelischen Jugend, insbesondere bei kirchlichen und gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit anderen Jugendverbänden.

Der Auftrag kann an die Leitung des Ev. Jugendwerkes übertragen werden

2.2.3 Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der aej – Saar.

2.2.4 Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend gegenüber anderen Jugendverbänden und im Landesjugendring Saar.

2.2.5 Stellungnahme bei der Besetzung der Geschäftsführung und bei der Errichtung oder Aufhebung von Referentinnen- und Referentenstellen im Ev. Jugendwerk an der Saar.

2.2.6 Empfehlungen für die Jugendarbeit des Ev. Jugendwerkes an der Saar, der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise.

2.2.7 Empfehlungen für den Haushalt des Ev. Jugendwerkes an der Saar.

2.2.8 Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Vollversammlung.

2.2.9 Der Vorstand der Evangelischen Jugend erstattet der Vollversammlung jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht.

2.2.10 Ratifizierung der Beschlüsse der Ausschüsse der Ev. Jugend, wenn sie sich an die Öffentlichkeit richten.

#### 2.3 Zusammensetzung

2.3.1 Elf Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.

2.3.2 Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Verbände.

2.3.3 Die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer.

2.3.4 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Ev. Jugendwerks an der Saar.

2.3.5 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann durch die Vollversammlung nachgewählt werden.

Die Mitglieder zu 2.3.1 und 2.3.2 werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Dabei sollen alle Kirchenkreise angemessen berücksichtigt werden.

Im Vorstand sollen Ehrenamtliche und Hauptberufliche vertreten sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein.

#### 2.4 Arbeitsweise

2.4.1 Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung verantwortlich. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

2.4.2 Der Vorstand tritt außerhalb der Vollversammlungen mindestens sechsmal jährlich zusammen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist.

2.4.3 Der Vorstand bedient sich des Ev. Jugendwerkes an der Saar als Geschäftsstelle.

### 3. Anstellungsträgerschaft, Finanzierung

3.1 Die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar beschäftigt keine beruflich Mitarbeitenden.

3.2 Die kirchlichen Eigenmittel für die Arbeit der Ev. Jugend an der Saar werden durch das Ev. Jugendwerks an der Saar aufgebracht.

### 4. Zustandekommen, Änderungen und Kündigung der Ordnung

4.1 Diese Ordnung kommt durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise zustande.

Sie tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

4.2 Änderungen dieser Ordnung können jeweils von den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen durch Beschluss ihrer Kreissynoden beantragt werden. Sie sind von der Vollversammlung der Ev. Jugend an der Saar zu beraten und bedürfen zu ihrer Wirk-



samkeit der Bestätigung durch die Kreissynoden der Kirchenkreise.

4.3 Diese Ordnung kann jeweils von den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen durch Beschluss ihrer Kreissynoden gekündigt werden.

Das Ausscheiden eines Kirchenkreises aus der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar bedarf der Zustimmung der beiden anderen Kirchenkreise. Die Vollversammlung der Ev. Jugend an der Saar ist zuvor zu hören.

Siegel	Evangelischer Kirchenkreis Ottweiler gez. Unterschriften
Siegel	Evangelischer Kirchenkreis Saarbrücken gez. Unterschriften
Siegel	Evangelischer Kirchenkreis Völklingen gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 14. Dezember 2005 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

### Kircheneintrittsstelle

Az. 02-15-1:15034 Düsseldorf, 13. Dezember 2005  
Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 der Kirchenordnung wurde anerkannt:  
Kirchenzentrum im CentrO, Ev. Kirchenkreis Oberhausen

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen

631152  
Az. 13-22-3 Düsseldorf, 7. Dezember 2005

Folgende Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler haben im Jahr 2005 nach Abschluss der Ausbildung gem. Diakonengesetz die Diakonenprüfung bestanden, sind nach der Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche eingeseignet worden und haben die Anstellungsfähigkeit erworben:

Behn, Jutta (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)  
Berger, Jürgen (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Drieskes, Ariane Gabriele (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Emrich, Daniel (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Fastenrath, Imtraud (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Feix, Annett (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Goedecke-Schmidt, Almut (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Grund, Uwe (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Heinemann, Esther (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Hennemann, Anke (Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werkes)

Jäger, Claudia (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Jung, Frank (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Jung, Matthias (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Kistner, Pascal (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Koch, Silke (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Kurschat, Julius (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Meyer, Henry (Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werkes)

Müller, Nicole (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Reipöhler, Yvonne (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Röttger, Dirk (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Schneider, Michael (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Thevissen, Jan Moritz (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Timpe, Katrin (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Treiber, Doris (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Völkel, Wilma (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Vorderbrück, Sven (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereines)

Wever, Beate (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Folgenden Personen wurde die Anstellungsfähigkeit auf Antrag gem. § 8 des Diakonengesetzes verliehen:

Heidenmann, Nadine

Kräuter, Astrid

Schauster, Siglinde

Schmitt, Günter

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

632789

Az. 03-10-11:15099

Düsseldorf, 14. Dezember 2005

Evangelischer Kirchenverband Köln und Region

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kirchenverband  
Köln und Region

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

629974

Az. 02-10-11:15048

Düsseldorf, 5. Dezember 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, Kirchenkreis Duisburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

619314

Az. 02-10-11:15036

Düsseldorf, 6. Oktober 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

632799

Az. 02-10-11:1504923

Düsseldorf, 14. Dezember 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen fünf Punkte wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordinationen:**

Prädikant Klaus Becker, Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, Kirchenkreis Köln-Nord, am 4. Dezember 2005.

Pfarrer z.A. Dirk Fiedler am 16. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Orsoy, Kirchenkreis Moers.

Pfarrerin z.A. Christina Günther-Fiedler am 16. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Orsoy, Kirchenkreis Moers.

Prädikant Dr. Christoph Kley, Ev. Kirchengemeinde Stieldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 4. Dezember 2005.

Pfarrer z.A. Christoph Rollbühler am 30. Oktober 2005 in der Kirchengemeinde Köln-Worringen, Kirchenkreis Köln-Nord.

Prädikantin Madlen Schlak, Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Birkenfeld, am 27. November 2005.

**Berufungen von Pfarrern:**

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Ralf Düchting in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christian Hilbricht in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Sven Mayer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer Ralf Düchting mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim (Entlassung des Superintendenten), Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Christian Hilbricht mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gahlen, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerin Elke Langer mit Wirkung vom 1. November 2005 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Sven Mayer mit Wirkung vom 11. Dezember 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

**Freistellung:**

Pfarrer Dirk Voos mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 zum Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr (Ev. Standortpfarrer Köln).

**Bestätigungen:**

Die Wahl des Pfarrers Carsten Körber, Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

Die Wahl des Pfarrers Hartmut Demski, Kirchengemeinde Wermelskirchen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl der Pfarrerin Ute Kannemann, Kirchengemeinde Lützellinden, zur Superintendentin und die Wahl des Pfarrers Jörg Süß, Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, zum Assessor des Kirchenkreises Wetzlar.

**Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Kirchenverwaltungs-Rat Christoph Borreck vom Evangelischen Gemeindeverband Bonn zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchen-Verwaltungsrat Hans-Georg Eger vom Stadtkirchenverband Essen zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Heike Goertz, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Obersekretärin Sigrid Gutt vom Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungs-Rat Wolfgang Krause vom Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Jutta Petereit von der Viktoriaschule Aachen zur Oberstudienrätin i.K.

Thomas Reis, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Christoph Schnell, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Christian Stein, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Christian Treinen, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Christoph Weiler, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zum Studienrat i.K.

Landeskirchen-Oberamtsrat Georg Wollbrandt zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

**Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Klaus Kaiser mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Krauth-Zirk mit Ablauf des 30. November 2005.

**Freistellungen im Altersteildienst:**

Kirchen-Oberverwaltungsrat Manfred Becker, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007.

Pfarrer Rainer Kunick, Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Schulreferent Wilhelm Böhm vom Kirchenkreis Solingen zum 1. Januar 2006.

Pfarrer Dr. Beatus Brenner, zuletzt freigestellt für einen Dienst beim Evangelischen Bund, mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Pfarrer i.W. Ute Gerner mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Pfarrer Reinhard Hackler, Kirchengemeinde Michaelshoven, Kirchenkreis Köln-Süd, mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Pfarrer i.W. Hans-Georg Limberg mit Wirkung vom 14. Dezember 2005.

Pfarrer Manfred Meyer mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Hans-Harald Strutz vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Oberstudienrat i.K. Martin Thielen, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Pfarrer Rainer Wiefelspütz, Kirchengemeinde Heiligenhaus, mit Wirkung vom 1. Januar 2006.



*Ich liege und schlafe ganz mit Frieden;  
denn alleine du, Herr,  
hilfst mir, dass ich sicher wohne.  
Psalm 4,9*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Hildegard Barwin am 14. November 2005 in Bottrop, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, geboren am 13. September 1928 in Danzig, ordiniert am 22. Mai 1961 in Düsseldorf-Benrath.

Pfarrer i.R. Karl-Friedrich Schneider am 3. Dezember 2005, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld-Ost, geboren am 5. September 1916 in Bonn, ordiniert am 29. Dezember 1947 in Hohengrete.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Braunfels ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 3. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an der Alexander-von-Humboldt-Schule, Sekundarstufe I, errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Kölschhausen, Kirchenkreis Braunfels, ist mit Wirkung vom 1. April 2006 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist mit Wirkung vom 1. April 2006 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 eine 6. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Simmern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 4. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld, ist die 3. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 % (Entlastung des Superintendenten) mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der gerne in einer ländlichen Gemeinde mit einem ausgeprägten diakonischen Profil (zwei Kindergärten, einer davon integrativ, „Birkenfelder Tafel“) arbeiten möchte und sich aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Gestaltung des Kindergottesdienstes einbringt. Für Rückfragen stehen Frau Dr. Großmann, Tel. (0 67 82) 78 78, Superintendent Schäfer, Tel. (0 67 82) 24 11, und Pfarrer Germerdonk, Tel. (0 67 82) 9 96 91, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Völklingen, ist die erste Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht zum 1. Juni 2006 eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kreisstadt Saarlouis ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Unteren Saar. Attraktiv sind ihr französisches Flair und ihre Nähe zu Luxemburg. Die große Diasporagemeinde hat über 5.000 Gemeindeglieder. Alle Altersgruppen sind im Presbyterium vertreten, das wertebewusst ist, ohne konservativ zu sein. Das Team der zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erwartet eine offene, engagierte Persönlichkeit, die die Zusammenarbeit bereichert, Ideen aufgreift und neue Gedanken einbringt. In den letzten Jahren wurden interessante Arbeitsgebiete aufgebaut: Sie reichen von der Kindertagesstätte, der Konfirmanden- und Jugendarbeit über die Seniorenarbeit und Diakonie bis hin zur Aussiedlerarbeit. Die Gemeinde erwartet musikalisches Interesse und die Begleitung und Unterstützung der qualifizierten und vielseitigen Kirchenmusik. Ein offenes Herz für die Ökumene ist gewünscht. Die verständliche und lebensnahe Verkündigung des Wortes Gottes und eine empathische Seelsorge werden vorausgesetzt. Schwerpunkt der nächsten Jahre soll der Aufbau einer Familienarbeit in unserer Kirchengemeinde sein. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung Sabina Busmann, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 68 31) 8 20 11, sowie Edith Bordemann, stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 68 31) 6 21 50.

**Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kaiserswerther Diakonie sucht für ihr neu zu entwickelndes „Eltern-Kind-Zentrum“ mit den Einrichtungen Familienakademie, große integrierte Tageseinrichtung für Kinder an zwei Standorten, Tagesinternat eine Leiterin/einen Leiter (zunächst mit 0,75 VB-Wert) zum bald möglichen Zeitpunkt. Gleichzeitig ist mit dieser Stelle die Leitung unserer kleinen Familienakademie verbunden. Neben der Personalverantwortung und den fachlich, konzeptionellen Aufgaben beinhaltet die Stelle die ökonomische Verantwortung für diesen Arbeitsbereich. Gewünscht wird eine pädagogische kompetente Mitarbeiterin/ein pädagogisch kompetenter Mitarbeiter mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Sie/Er sollte über (Leitungs-)erfahrung in der Familienbildung verfügen. Wünschenswert sind darüber hinaus Erfahrungen in der

Kinder- und Jugendhilfe bzw. in der Elementarpädagogik sowie im Projektmanagement. Geboten werden ein umfangreiches Aufgabengebiet mit hoher Selbstständigkeit und Verantwortung, aktive Starthilfe und laufende Unterstützung, umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Vergütung und soziale Leistungen in Anlehnung an den BAT/kirchliche Fassung. Für evtl. Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Dierks, Tel. (02 11) 4 09 37 54, zur Verfügung. Interessierte Damen und Herren, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, senden bitte ihre schriftliche Bewerbung an unsere Personalabteilung: Kaiserswerther Diakonie, Personalabteilung, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf.

**Literaturhinweise:**

**Festschrift zum 50-jährigen Chor-Jubiläum.** Evangelischer Jugend- und Gemeindechor Grefrather Kantorei. Oktober 1955–2005. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Grefrath-Oedt in Zusammenarbeit mit ProMusica Niederrhein e.V.. Text. W. Schöllhammer ... mit Grefrath 2005, 55 S., Abb.

Bernd und Monika Lutter: Stein auf Stein – Gemeinde sein. **Die Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr.** Hrsg. zum 40-jährigen Jubiläum durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt. Mülheim an der Ruhr 2005, 34 S., Abb.

Joachim Conrad: **Evangelisches Leben in Püttlingen.** Festschrift zum 70. Geburtstag von Pfarrerin i.R. Margund Braun. Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2005, 100 S., Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 8)

Zeit ist Gnade. **50 Jahre Gnadenkirche in Wetzlar-Büblingshausen 1955–2005.** Hrsg. von Hans-Otto Friedrich. Wetzlar 2005, 34 S., Abb.

Theodor C. Schlüter: **Flug- und Streitschriften zur „Kölner Reformation“.** Die Publizistik um den Reformationsversuch des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Hermann von Wied (1515–1547). Wiesbaden: Harrassowitz 2005, XV, 461 S. (Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München 73)

ISBN 3-447-05075-6







PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---